



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian Ritter, Doris Rauscher, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild SPD**

**2. Nachtragshaushaltsplan 2020;
hier: Sonderprogramm Soziales im Sonderfonds Corona-Pandemie verbindlich
festlegen
(Kap. 13 19 Tit. 971 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den 2. Nachtragshaushaltsplan 2020 wird folgende Änderung vorgenommen:

Im Kap. 13 19 (Sonderfonds Corona-Pandemie) wird in der Erläuterung zum Tit. 971 01 (Zur Verstärkung der im Kapitel 13 19 veranschlagten bzw. gemäß Vorbemerkung zu veranschlagenden Ausgaben infolge des Coronavirus) nach dem ersten Absatz verbindlich festgehalten:

Die Mittel dienen auch einem Sonderprogramm „Soziales“ zur Unterstützung von sozialen Einrichtungen, gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Sozialverbänden. Es soll sichergestellt werden, dass keine finanziellen Schieflagen entstehen, die existenzgefährdend sind und damit die für die gesamte Gesellschaft wichtige Arbeit gefährden. Es soll weiterhin sichergestellt werden, dass das bestehende Angebot in den wesentlichen Bereichen auch weiterhin aufrechterhalten werden kann. Die erforderlichen Kriterien und die sich daraus ergebenden Finanzhilfen werden von der Staatsregierung festgelegt.

Der Landtag wird darüber unverzüglich und danach regelmäßig, mindestens 14-tägig, über den Vollzug in Kenntnis gesetzt.

Begründung:

Der soziale Bereich benötigt spezifische Hilfen. Das auf Bundesebene beschlossene Sozialschutz-Paket reicht dabei nicht immer aus. Zwar wurde damit ein Sicherstellungsauftrag verankert, mit dem soziale Dienstleister und Einrichtungen weiter Zahlungen erhalten können, wenn sie im Gegenzug zur Bewältigung der Pandemie beitragen und Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Allerdings können die sozialen Träger höchstens einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 75 Prozent der Durchschnittskosten der letzten zwölf Monate erhalten. Das reicht jedoch für gemeinnützige Organisationen, die nicht gewinnorientiert arbeiten und somit über keine nennenswerten Finanzreserven verfügen, oft nicht aus. Deshalb müssen sie auch mit einem eigenen Sonderprogramm des Freistaates unterstützt werden. Mit in das Sonderprogramm Soziales aufgenommen werden müssen die Frühförderstellen oder Mutter-Kind-Häuser, die ebenfalls vor existenziellen Problemen stehen, aber auch generell im sozialen Bereich tätige gemeinnützige Organisationen, Vereine und Sozialverbände.

Den 2. Nachtragshaushaltplan 2020 zu beschließen und damit politisch über die Richtung der Ausgaben des Freistaates zu entscheiden, die wesentlichen Grundlinien für die Arbeit der Exekutive zu ziehen und dann auch zu kontrollieren, ob und wie die beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden, sind zentrale Aufgaben und Rechte des Landtags. Auch und gerade in Krisenzeiten muss der Landtag dem nachkommen. Natürlich braucht die Exekutive in der Zeit der Corona-Pandemie ausreichend Handlungsspielraum, um auf neue Situationen schnell und effizient reagieren zu können. Dies darf aber nicht dazu führen, dass die politischen Entscheidungen bei der Ausgabe von Haushaltsmitteln vom Parlament in Richtung Staatsregierung verlagert werden. Es geht im Gegenteil darum, das Parlament richtungsweisend und umfassend zu beteiligen.

Beim 2. Nachtragshaushaltplan 2020 ist es die Aufgabe des Parlaments, darüber zu entscheiden, für welche Bereiche die 20 Mrd. Euro des Sonderfonds Corona-Pandemie vorrangig ausgegeben werden. Dabei ist selbstverständlich auch über von der Staatsregierung schon beschlossene Maßnahmen und deren Umsetzung zu entscheiden.

Im Sinne der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit ist wegen der im Sonderfonds Corona-Pandemie ausgewiesenen Kreditermächtigung in Höhe von 20 Mrd. Euro und der damit verbundenen umfassenden Ausgabenermächtigung für die Staatsregierung soweit wie möglich darzulegen, für welche Ziele und Maßnahmen die Mittel vorgesehen sind und eingesetzt werden sollen. Das dient einer transparenten Darstellung des Sonderfonds Corona-Pandemie gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und nicht zuletzt der sachgerechten Kontrolle der Mittelverwendung. Die erforderlichen Möglichkeiten für die Staatsregierung, im Lichte der tatsächlichen Erfordernisse flexibel reagieren zu können, werden dadurch nicht eingeschränkt, sondern bleiben erhalten.